

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

III ZB 126/17

vom

28. September 2017

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. September 2017 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, die Richter Seiters und Tombrink sowie die Richterinnen Pohl und Dr. Arend

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. Juli 2017 – I-25 W 221/17 – wird als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel nicht durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden (§ 78 Abs. 1 Satz 3, § 575 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 133 GVG) und im Übrigen auch nicht statthaft ist, weil eine Rechtsbeschwerde gegen den angefochtenen Beschluss weder ausdrücklich gesetzlich vorgesehen noch vom Beschwerdegericht zugelassen worden ist (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO; vgl. BGH, Beschluss vom 19. November 2003 – IV ZB 20/03, NJW-RR 2004, 356).

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 1.436,57 € festgesetzt.

Herrmann Seiters Tombrink
Pohl Arend

Vorinstanzen:

LG Münster, Entscheidung vom 20.04.2017 - 16 O 313/15 - OLG Hamm, Entscheidung vom 25.07.2017 - I-25 W 221/17 -